

„Hilfe für Opfer von Straftaten in Mecklenburg-Vorpommern“ e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Hilfe für Opfer von Straftaten in Mecklenburg-Vorpommern“ e. V.

nach der Eintragung im Vereinsregister.

(2) Sitz des Vereins ist Rostock.

(3) Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

(4) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, Opfern von Straftaten zu helfen sowie die regionale Zusammenarbeit der Opferhilfe zu stärken.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verein errichtet, unterstützt und berät fachlich zu diesem Zweck Opferhilfeberatungsstellen auf der Basis von CASE-Management.

(2) Außerdem fördert und unterstützt der Verein die Beratungsstelle z.B. durch:

- Initiativen in der Öffentlichkeit, die der Aufklärung und Prävention dienen
- Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen sowohl mit öffentlichen Einrichtungen als auch mit anderen ähnlichen Vereinen und Organisationen.
- Schaffung einer Opferfonds, die Verwendung erfolgt auf der Grundlage einer vereinsinternen Richtlinie

- (3) Der Verein unterstützt die Beratungsstelle in der Durchführung von Multiplikator-schulungen und Erfahrungsaustauschen mit anderen Beratungsstellen für Opferhilfe.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist neutral und parteipolitisch unabhängig.
- (2) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder den Wert der Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die in § 3 genannten Ziele unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - bei anderen Mitgliedern bei deren Auflösung.
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es in einem erheblichen Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat,
- wenn es den Pflichten als Vereinsmitglied, insbesondere der Beitragspflicht, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder
- wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird.

- (4) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Vereins und ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Finanzierung

- (1) Die Vereinstätigkeit wird durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Zuwendungen Dritter finanziert.
- (2) Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Die Mitgliederversammlung setzt den Mindestbeitrag fest.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1. Der Vorstand
 - 2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und ist ein geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zusätzlich können beratende Mitglieder in den Vorstand berufen werden.
- (2) Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins.

- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind untereinander gleichberechtigt und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende oder je zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung des Mindestbeitrages der Mitglieder und der Umlagen;
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vereins treten zusammen:
 - a) jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Ersuchen von nicht weniger als ein Viertel der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zur Post gegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Sie beschließt in der Regel mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - a) wählt die Vorstandsmitglieder.
 - b) bestimmt den Mindestmitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr,
 - c) entscheidet über die Art und Höhe der Umlagen,
 - d) nimmt den Bericht des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
 - e) entlastet den Vorstand für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) wählt den/die Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) beschließt über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes und
 - h) genehmigt den Haushaltsplan.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Hansestadt Rostock oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die unmittelbar und ausschließlich dem gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks (s. § 2) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf einen neuen Rechtsträger über.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Rostock

Rostock, den 20.Mai 2008